

GESELLSCHAFTSVERTRAG

SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH

01.09.2010

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER
**SUN Stadtwerke Union Nordhessen
Verwaltungs GmbH**

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wolfhagen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG („SUN“) mit Sitz in Wolfhagen als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt

Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, Werrastraße 24, 37242 Bad Sooden-Allendorf mit einer Stammeinlage von EUR 1.250,-,

KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, Ostpreußenweg 5, 34576 Homberg (Efze), eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter GnR 600 mit einer Stammeinlage von EUR 1.250,-,

Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhoner Str. 36, 37269 Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 1738 mit einer Stammeinlage von EUR 2.750,-,

Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3-13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150 mit einer Stammeinlage von EUR 16.750,-,

Stadtwerke Witzenhausen GmbH, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 2238 mit einer Stammeinlage von EUR 1.500,-

und

Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 12182 mit einer Stammeinlage von EUR 1.500,-,

- (3) Die Stammeinlagen sind bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages vollständig in bar zu erbringen.

§ 4 Gleichheit der Beteiligungsquoten

- (1) Solange die Gesellschaft die persönliche Haftung und Geschäftsführung der SUN übernimmt, muss der Anteil jedes Gesellschafters am Stammkapital dieser Gesellschaft seiner jeweiligen Beteiligungsquote am Gesellschaftskapital (Festkapital) der SUN entsprechen. Für die Gleichheit der Beteiligungsquoten bleiben geringfügige Unterschiede außer Betracht, soweit sie dadurch bedingt sind, dass der Nennbetrag eines Geschäftsanteils durch 1 teilbar sein muss. Ferner bleiben eingezogene Geschäftsanteile und eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft für die Gleichheit der Beteiligungsquoten außer Betracht.
- (2) Die Gesellschafter sind gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter verpflichtet, allen Maßnahmen zuzustimmen und alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um diese Gleichheit der Beteiligungsquoten zu erhalten oder wiederherzustellen, wobei Maßstab die jeweilige Beteiligung der Gesellschafter an der SUN ist.
- (3) Solange keine Gleichheit der Beteiligungsquoten besteht, ruhen die Verwaltungsrechte, insbesondere das Stimmrecht eines Gesellschafters in dem Umfang, wie seine Beteiligungsquote am Stammkapital seine Beteiligungsquote an der SUN übersteigt.
- (4) Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung der gleichen Beteiligungsquote ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 15 dieses Gesellschaftsvertrages über die Abfindung entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterver-

sammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Widerruf der Einzelvertretungsbefugnis ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

- (3) Jedem Geschäftsführer kann generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Für Geschäfte zwischen der SUN und dieser Gesellschaft sind sie in jedem Fall von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Ein Widerruf dieser Befreiung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (4) Bei der Führung der Geschäfte der SUN haben die Geschäftsführer das Gesetz, den jeweiligen Gesellschaftsvertrag der SUN und dieser Gesellschaft sowie die Weisungen der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft zu beachten.
- (5) Geschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft, die nicht der Vertretung und Geschäftsführung der SUN zuzuordnen sind, bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das Gleiche gilt für Geschäfte und Maßnahmen, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft liegen. Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der SUN betreffen, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 1. November 2010 und endet am 31. Dezember 2010.

§ 7 Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Insbesondere die Vornahme folgender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf der vorherigen einstimmigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Stammkapitalerhöhungen oder -herabsetzungen;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Teilen von Unternehmen;
 - d) Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften bzw. Beteiligungen an Gesellschaften;
 - e) die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 UmwG;
 - f) Begründung und Beteiligung an Kooperationen mit Unternehmen oder Gesellschaften, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind;
 - g) Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft mit einem Gesellschafter oder mit einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (Verbundene Unterneh-

men) abschließt, sofern die Gesellschafter zur Erbringung von Leistungen verpflichtet werden.

- (2) Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Abstimmung widerspricht. Über fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (3) Beschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (4) Den Gesellschaftern gewähren je EUR 50 (fünfzig) des eingezahlten Stammkapitals eine Stimme. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung soll insbesondere beraten und Beschluss gefasst werden über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers.

Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Postanschrift der Gesellschafter einberufen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Soweit ein Gesellschafter binnen einer Frist von zehn Tagen beginnend mit dem Tag des Zugangs der Einladung zur Gesellschafterversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangt, ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Gesellschaftern unverzüglich diese weiteren Tagesordnungspunkte mitzuteilen.

- (4) Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder einer der Gesellschafter dies verlangt.

§ 9 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Kassel. Nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung kann er sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter anwesend oder vertreten, beruft die Geschäftsführung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.
- (4) Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen vertreten lassen. Vertreter, die nicht bereits in diesem Vertrag benannt sind, haben sich durch schriftliche Vollmacht (Telefax oder Kopie der Vollmacht ist ausreichend) zu legitimieren. Im Übrigen ist eine Vertretung durch andere Personen oder deren Anwesenheit nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern binnen 3 Tagen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden oder auszuhändigen.
- (6) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift gemäß vorstehendem § 9

Abs. 5 durch Einleitung eines Schiedsverfahrens geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Fehler als geheilt.

§ 10 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 11 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz/HGrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss einschließlich aller dazu gehörenden Dokumente und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorliegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.
- (4) Kommt ein Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, den der Präsident der Industrie- und Handelskammer Kassel auf Antrag der Geschäftsführung benennt, als Schiedsgutachter endgültig über die Feststellung. Stellt die Geschäftsführung den Antrag nicht binnen einer Frist von 14 Tagen, nachdem die Feststellung des Jahresabschlusses abgelehnt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Gesellschaft
- (5) Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile gemäß § 29 GmbHG.

§ 12 Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtsgeschäftlichen Übertragung und Belastung seines Geschäftsanteils der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Das gilt auch für eine Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, eine Übertragung auf Treuhänder und die Einräumung von Unterbeteiligungen.
- (2) Abweichend vom vorstehendem Absatz 1 bedarf es der Zustimmung der Gesellschafter zu den dort aufgeführten Rechtsgeschäften nicht, wenn diese mit Gesellschaftern bzw. zugunsten von mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich kommunalen Anteilseignern erfolgen sollen und diese Unternehmen dem zwischen den Kommanditisten der SUN bestehenden Kooperationsvertrag beitreten.
- (3) Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, steht den anderen Gesellschaftern bei jedem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu, es sei denn, der Verkauf fällt unter vorstehenden Absatz 2. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so steht es den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu. Der veräußernde Gesellschafter hat eine Abschrift des Kaufvertrages, den er mit einem Dritterwerber zu schließen beabsichtigt, unverzüglich an die übrigen Gesellschafter zu übersenden.
- (4) Das Vorkaufsrecht kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Kaufvertrages, den der veräußernde Gesellschafter einem Dritterwerber zu schließen beabsichtigt, durch schriftliche Erklärung der vorkaufsberechtigten Gesellschafter gegenüber dem veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder Abtretung von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.
- (5) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist in jedem Fall nur zulässig, wenn
 - a) der übertragende Gesellschafter gleichzeitig seinen Geschäftsanteil oder Teil seines Geschäftsanteils an der SUN an denselben Erwerber und in dem gleichen Verhältnis überträgt, oder
 - b) soweit die Übertragung dazu dient, die Gleichheit der Beteiligungsquoten gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesellschaftsvertrages zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 13 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2011.
- (2) Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter die Mitgliedschaft in der SUN KG ebenfalls zu demselben Stichtag gekündigt hat.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt.

§ 14 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 1. der Gesellschafter aus der SUN ausgeschlossen wird,
 2. der Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an der SUN ganz oder teilweise abtritt ohne gleichzeitig seinen Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft in demselben Verhältnis an den gleichen Erwerber abzutreten,
 3. der Gesellschafter nicht mehr Gesellschafter der SUN ist,
 4. die Beteiligungsquote am Gesellschaftskapital (Festkapital der SUN) niedriger oder höher ist als seine Beteiligungsquote am Stammkapital dieser Gesellschaft, soweit dies zur Herstellung von gleichen Beteiligungsverhältnissen in beiden Gesellschaften erforderlich ist.
- (2) Der Ausschluss erfordert einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Beschluss kann binnen drei Monaten nach Kenntnis des Ausschlussgrundes gefasst werden.
- (3) Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses nach § 14 Abs. 2 oder – soweit eine Zustellung nicht möglich ist – innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Gesellschafterbeschlusses durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wirksam. Bei der Erhebung von Rechtsmitteln ist der betroffene Gesellschafter in jeden Fall ab der Beschlussfassung nach § 14 Abs. 2 von seinem Stimmrecht ausgeschlossen.

- (4) Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (5) Statt des Ausschlusses des Gesellschafters kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Geschäftsanteils an die übrigen Gesellschafter oder an dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in § 14 Abs. 4 vorgesehene Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Für die Zahlungsmodalitäten der Vergütung und die Verzinsung der Vergütung gelten die Regelungen in § 15 entsprechend. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung ist die Geschäftsführung bereits hiermit durch sämtliche Gesellschafter unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Geschäftsanteil für den betroffenen Gesellschafter abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.
- (6) Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.
- (7) Die Gesellschaft oder jeweils einzeln oder zusammen die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Anteils an der Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Die Gesellschafter können zusätzlich den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der betroffene Gesellschafter muss sich dann das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen oder diesen Betrag an die Gesellschaft bzw. die erwerbenden Gesellschafter zahlen. Wird der betroffene Gesellschafter nicht zusätzlich ausgeschlossen, richtet sich der Anspruch der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Auseinandersetzung, Abfindung

- (1) Ein Gesellschafter, der - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den folgenden Bestimmungen berechnet.
- (2) Die Höhe der Abfindung eines Gesellschafters wird auf Grundlage des Verkehrswertes seines Geschäftsanteils berechnet. Dieser Verkehrswert wird anhand der betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Ertragswertmethode nach dem jeweils anwendbaren IDW-Standard - Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, mindestens aber anteiliger Liquidationswert) durch die Gesellschafter oder ggf. ein Schiedsgutachten gemäß § 15 Abs. 3 festgestellt. Der Betrag der Abfindung entspricht 100 % des festgestellten

Verkehrswertes seines Geschäftsanteils. Abweichend davon entspricht die Abfindung 80 %, sofern der Gesellschafter nach Maßgabe des Kommanditgesellschaftsvertrages der SUN einen Abfindungsbetrag von 80 % des Verkehrswertes für seinen Geschäftsanteil an der SUN erhält.

- (3) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber endgültig ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Gesellschafter auf einen Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten der IHK Kassel bestimmt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines anderen Gesellschafters die Gläubiger dieses Gesellschafters, die in einen Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters gepfändet haben, zu befriedigen, um so die Vollstreckung zu verhindern. Der dafür aufgewendete Betrag wird bei der Berechnung der Höhe der Abfindung in Abzug gebracht. Der Gesellschafter, der die Gläubiger des ausscheidenden Gesellschafters befriedigt hat, erhält einen Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft. Der abfindende Gesellschafter hat dann keinen Ausgleichsanspruch mehr gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- (6) Die Abfindung ist in zwei gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats nach Feststellung des für die Berechnung der Abfindungshöhe maßgeblichen Jahresabschlusses fällig. Die weitere Jahresrate ist sechs Monate später auszuführen.
- (7) Der noch nicht ausgezahlte Teil der Abfindung ist ab Ablauf des Jahres, in dem der Gesellschafter ausgeschieden ist, in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.
- (8) Die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft entweder nach der gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 vom Schiedsgutachter zu treffenden Entscheidung, sonst jeweils hälftig.

§ 16 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind

sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 17 Unterrichts- und Prüfungsrechte

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz/HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 18 Mitteilungen, Bekanntmachungen, Kosten

- (1) Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen abzugeben sind, sowie unverzüglich jede Änderung der Adresse. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter untereinander sind an die nach dem vorstehenden zuletzt angegebene Adresse zu richten.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft trägt die Notargebühren sowie die Eintragungskosten und die Bekanntmachungskosten bis zum Höchstbetrag von EUR 5.000,00.

Bad Sooden-Allendorf, den

Kassel, den

Für die Stadtwerke
Bad Sooden-Allendorf

Für die Städtische Werke
Aktiengesellschaft

.....

.....

Eschwege, den

Wolfhagen, den

Für die Stadtwerke
Eschwege GmbH

Für die Stadtwerke
Wolfhagen GmbH

.....

.....

Homberg, den

Witzenhausen, den

Für die KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft
Homberg eG

.....

Für die Stadtwerke Witzenhausen GmbH

.....